

Altersreform 2020 – Die Schlussvorlage

Im November 2014 hat sich der Bundesrat gegen die eidgenössische Volksinitiative «AHV-plus: für eine starke AHV» ausgesprochen. Gleichzeitig hat er eine Botschaft zur Altersreform 2020 ans Parlament übermittelt. Seither haben National- und Ständerat die Vorlage intensiv beraten und am 17. März 2017 verabschiedet. Am 24. September 2017 stimmt das Volk darüber ab. Was bedeutet das für zukünftige Rentner und Rentnerinnen? Und wie soll die Reform finanziert werden?

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Die Leistungen der AHV und der Pensionskasse können neu ab Alter 62 bis 70 abgerufen werden. Weil der Altersrücktritt flexibel ist, gilt 65 nicht mehr als Rentenalter, sondern als Referenzalter. Sowohl bei der AHV wie auch bei der beruflichen Vorsorge nach BVG gelten die neuen Bestimmungen nur für Rentner, die nach der Annahme der Reform ihren Ruhestand antreten. Alle laufenden AHV- und Pensionskassenrenten werden unverändert weitergeführt. Die unterschiedliche Höhe zwischen bisherigen und neuen AHV-Renten wird damit begründet, dass Rentner bis anhin in der beruflichen Vorsorge lebenslanglich von den alten, höheren Umwandlungssätzen profitieren. Die Erhöhung der AHV-Renten kompensiert (teilweise) die Senkung des Umwandlungssatzes beim BVG.

Die neue AHV

Die Änderungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Damit steigt das Frauenrentenalter von 64 auf 65 Jahre. Die Erhöhung erfolgt gestaffelt in vier Schritten: Ab 2018 erhalten Frauen die Rente mit 64 Jahren und 3 Monaten; ab 2019 mit 64 Jahren und 6 Monaten; ab 2020 mit 64 Jahren und 9 Monaten und ab 2021 nach dem vollendeten 65. Altersjahr. Die Renten können neu von Männern und Frauen ab Alter 62 vorbezogen oder bis Alter 70 aufgeschoben werden. Neu sind auch Teilvorbezüge zwischen 20% und 80% möglich. Ebenso ist neu eine Kombination von Teilvorbezug und Teilaufschub möglich. Die Rentenkürzung beziehungsweise die Rentenerhöhung erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Unter der Voraussetzung, dass das Einkommen bestimmte Maximalbeträge nicht überstiegen hat, werden neu Beiträge, die während der



Roland Kuonen, eidg. dipl. Bankfachexperte und Finanzplaner mit eidg. Fachausweis, ist Partner bei der Glauser+Partner Vorsorge AG in Bern. Glauser+Partner ist offizieller Finanzratgeber des Bernischen Staatspersonalverbandes und berät deren Mitglieder in Vorsorge-, Steuer- und Vermögensfragen. Mehr: www.glauserpartner.ch

Jugendjahre (Alter 18 bis 20) geleistet wurden, beim Vorbezug mit einer reduzierten Kürzung belohnt. Mit der nun beschlosse-

Diagonal **BSPV**

Offizielles Organ des Bernischen Staatspersonalverbandes BSPV 101. Jahrgang, Nr. 1/2014

Beratung und Verkauf:

inerate@staempfli.com

Telefon 031/300 63 81

SAISONGERECHT, FRISCH UND AUTHENTISCH!

GENIESSEN SIE UNSERE TESSINER UND ITALIENISCHEN SPEZIALITÄTEN

7 TAGE GEÖFFNET

DURCHGEHEND WARMER KÜCHE UND PIZZA.

Familie S. + D. Cafiero

Grotto Ticino Pizzeria Cafiero

www.grotto-ticino.ch

Breitenrainplatz 26 • 3014 Bern • Tel. 031 331 96 77

nen Reform erhalten Neurentner monatlich CHF 70 mehr. Der Plafond für Ehepaare wird von 150% auf 155% der einfachen maximalen AHV-Rente erhöht und die Renten steigen um bis zu CHF 226 an. Die Witwen- und Waisenrenten sowie die Kinderrenten werden beibehalten.

Änderungen in der beruflichen Vorsorge nach BVG

Die Änderungen in der beruflichen Vorsorge gelten ab 1. Januar 2019. Der Umwandlungssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge sinkt von 6,8% auf 6%. Die Senkung erfolgt schrittweise um je 0,2% innerhalb von vier Jahren: Ab 2019 gelten 6,6%; ab 2020 6,4%; ab 2021 6,2% und ab 2022 dann 6%. Dies entspricht einer Rentenkürzung von 12%. Wer zum Beispiel über ein BVG-Altersguthaben von CHF 500 000 verfügt, erhielt bis dato eine Rente von CHF 34 000. Ab 2022 werden es noch CHF 30 000 sein. Der Koordinationsabzug wird leicht verändert beibehalten.

Pensionskassen wie die Bernische Pensionskasse, die ihren Versicherten Leistungen über dem gesetzlichen Minimum bieten, können die Umwandlungssätze auch tiefer ansetzen. Die grosse Mehrheit der Pensionskassen, mit ihnen auch die BPK, haben die Umwandlungssätze in den letz-

ten Jahren bereits gesenkt. Die gesetzlichen Alterssparbeiträge betragen 7% (Alter 25 bis 34); 11% (35 bis 44); 16% (Alter 45 bis 54) und 18% ab Alter 55.

Die Sparbeiträge bei der BPK liegen je nach Alterskategorie schon heute zwischen 3,5% (Alter 35 bis 39) und 9% (ab Alter 55) über diesen Mindestsätzen. Dazu haben die Versicherten bei der BPK die Möglichkeit, mit der Wahl einer Sparvariante 2% oder 4% zusätzlich einzuzahlen. Die Pensionskassen, die ein tieferes Mindestalter als 62 Jahre für den Bezug von Altersleistungen vorsehen, können diese Bestimmung während einer Übergangszeit von fünf Jahren beibehalten. Heute beträgt das frühestmögliche Pensionierungsalter bei der BPK 58. Ab 2024 muss sie dieses auf 62 anheben.

Die Finanzierung der Reform

Mit der Reform soll grundsätzlich die Finanzierung des schweizerischen Vorsorgesystems langfristig gesichert werden. Zudem soll die Umverteilung von den aktiv Versicherten zu den Rentnern eingedämmt werden. Im Durchschnitt erhalten die Rentner in der Schweiz heute CHF 40 000 zu viel aus der Pensionskasse ausbezahlt. Diesen Betrag finanzieren die aktiv Versicherten. Zur Finanzierung der AHV werden die Lohnbeiträge um 0,3% erhöht. Zudem wird die Mehrwertsteuer ab dem Jahr 2021 netto um 0,3% auf 8,3% erhöht. Zusätzlich werden 0,3 Mehrwertsteuerprozent die bis Ende 2017 für die

Broschüre 13 Prinzipien

Lust auf mehr? Unsere Broschüre «Die 13 Prinzipien des intelligenten Investierens» finden Sie hier: www.glauserpartner.ch/13prinzipien

Übrigens: Als Mitglied des Bernischen Staatspersonalverbandes erhalten Sie 10% Rabatt auf die Beratungskosten bei Glauser+Partner.

Das Erstgespräch ist kostenlos und unverbindlich.

Sanierung der Invalidenversicherung eingesetzt werden, ab 2018 der AHV gutgeschrieben. Der Bundesbeitrag an die AHV bleibt bei 19,55%.

Volk und Stände haben das letzte Wort

Vom ganzen Reformpaket sind nicht weniger als eine Verfassungsbestimmung (Änderung der Mehrwertsteuer) und fünfzehn Gesetze betroffen. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer unterliegt dem obligatorischen Referendum. Am 24. September 2017 müssen Volk und Stände dieser Erhöhung zustimmen. Ansonsten gilt das ganze Reformpaket als abgelehnt und die Änderungen treten nicht in Kraft. Die letzte AHV-Reform erfolgte Mitte der 90er-Jahre. Seither sind alle Vorlagen im Parlament oder vor dem Volk gescheitert. Mit der Annahme der Vorlage gilt die Finanzierung der AHV bis ins Jahr 2030 als gesichert.

Seminarbroschüre Glauser+Partner

Die jährlich aktualisierte Seminarbroschüre finden Sie hier: www.glauserpartner.ch/seminar

Blicken Sie entspannt in Ihre Zukunft

Finanzielle Pensionsplanung, Steueroptimierung, Vermögensanlage, Zweitmeinung zu Bank- und Versicherungsofferten – alle Entscheidungsgrundlagen aus einer Hand.

**Damit Sie Ihre Zeit unbeschwert
geniessen können.**



Unabhängige Pensionsplanung

Beratungsqualität vom BSPV getestet und für gut befunden.

**Mit Sonderkonditionen für
Verbandsmitglieder.**

GLAUSER+PARTNER

VORSORGE | STEUERN | VERMÖGEN

Bonstettenstrasse 1, 3012 Bern
T 031 301 45 45

www.glauserpartner.ch